

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg, vom 08. April 2002, Zahl: 850-2/2002, mit welcher für die Gemeindewasserversorgungsanlage Moosburg **Aufschließungsbeiträge** ausgeschrieben werden.

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K - GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung LGBl. Nr.78/2001, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Zur Deckung des Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gemeindewasserversorgungsanlage Moosburg wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommende Grundstücke ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke verpflichtet, die im Versorgungsbereich gelegen und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommen, sofern voraussichtlich die Anschluss- und Benützungspflicht auszusprechen sein wird.

§ 3 Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt.

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| a) | Dorfgebiet
Wohngebiet
Kurgebiet | Euro 0,44 / m ² |
| b) | Gewerbegebiet
Geschäftsgebiet
Industriegebiet | Euro 0,33 / m ² |
| c) | Sondergebiet | Euro 0,22 / m ² |

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09. April 2002 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2002, Zahl: 850-2/2001 außer Kraft.

Moosburg, 08.04.2002

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Herbert Gaggl)



angeschlagen am: 09.04.2002

abgenommen am: 7.5.02

[Handwritten signature]